

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Henke (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Behördensprechzeiten und -termine von/bei Kommunalbehörden in Thüringen nur nach Internetterminvergabe?

Aus dem Saale-Holzland-Kreis wurde bekannt, dass die Kfz-Zulassungsstelle Eisenberg des dortigen Landratsamts Behördensprechzeiten und -termine nur nach vorheriger Internetanmeldung vergibt, wodurch eine Einschränkung des Besucherverkehrs vorgenommen wird. Auch wenn keine verbindlichen kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen hierzu bestehen, sollten Behördensprechzeiten und -termine unkompliziert und mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse der Bevölkerung gestaltet sein.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist nach § 118 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung oberste Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemeinschaften, kommunalen Zweckverbände und Landratsämter in Thüringen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5165** vom 4. August 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Oktober 2023 beantwortet:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage sind in Thüringen Kommunalverwaltungsbehörden befugt, Behördensprechzeiten und -termine nur nach vorheriger Internetanmeldung zu vergeben?
2. Wer hat nach Kenntnis der Landesregierung die Behördensprechzeiten und -termine der Kfz-Zulassungsstelle Eisenberg des Landratsamts Saale-Holzland-Kreis wann und wie geregelt?
3. Welche Kommunalverwaltungsbehörden in Thüringen vergeben nach Kenntnis der Landesregierung mit Stand zum 30. Juni 2023 Behördensprechzeiten und -termine nur nach vorheriger Internetanmeldung (bitte aufgliedert nach Gemeinden, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, kommunalen Zweckverbänden und Landkreisen; bei kreisangehörigen Gemeinden, Städten, Verwaltungsgemeinschaften und kommunalen Zweckverbänden jeweils nach Landkreisen darstellen)?
4. Sind nach Auffassung der Landesregierung die Kommunalverwaltungsbehörden in Thüringen gehalten, Behördensprechzeiten und -termine unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung auszugestalten, und falls die Frage mit Nein beantwortet wird, warum nicht?

Antwort zu den Fragen 1 bis 4:

Die Gewährleistung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG sichert den Gemeinden einen grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft umfassenden Aufgabenbereich sowie die Befugnis zu eigenverantwortlicher Führung der Geschäfte in diesem Bereich. Zu der Befugnis eigenverantwortlicher Führung der Geschäfte gehört auch die Organisationshoheit. Durch sie

legen die Gemeinden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Abläufe und Entscheidungszuständigkeiten im Einzelnen fest und bestimmen damit auch über Gewichtung, Qualität und Inhalt ihrer Entscheidungen.

Die Kommunen bedürfen daher für die Festlegung der Öffnungszeiten und Öffnungsmodalitäten ihrer Verwaltungen keiner besonderen Rechtsgrundlage. Das Recht zu entsprechenden Festlegungen folgt vielmehr aus dem beschriebenen kommunalen Selbstverwaltungsrecht.

Innerhalb der Kommunen stellt sich die Zuständigkeit wie folgt dar:

Der Bürgermeister leitet nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürKO die Gemeindeverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Für den Landrat gilt dies nach § 107 Abs. 1 Satz 1 ThürKO entsprechend für das Landratsamt. Im Rahmen dieser Leitungsfunktion obliegt dem Bürgermeister oder dem Landrat auch die Festlegung der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung oder die Modalitäten der Terminvergabe in eigener Verantwortung.

Im hier konkret nachgefragten Fall, der Kfz-Zulassungsstelle Eisenberg des Landratsamts Saale-Holzland-Kreis, ist im Gegensatz zur Darstellung in der Kleinen Anfrage die Buchung eines Termins nicht nur über das Internet, sondern auch telefonisch über die Behördeneinwahl/Servicecenter (036691/70115) möglich.

In Vertretung

Schenk
Staatssekretärin